



Antwort zur Anfrage Nr. 0685/2021 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Zugang zu Parkplätzen für Umweltbelange (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie häufig wurden die oben genannten Parkplätze im Laufe der letzten 3 Jahre unsachgemäß genutzt?

3. Wie oft wurden Verwarnungen ausgesprochen?

Hierüber existiert keine separate Statistik:

In der derzeitigen Auflage des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog sind keine gesonderten Tatbestände vorgesehen, die für die Ahndung von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen an E-Lade-Stationen und Carsharing-Plätzen vorgesehen sind.

Fahrzeuge, die an solchen Parkplätzen ordnungswidrig parken, werden mit dem Tatbestand "142263" - Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen für Sie verboten war und behinderten dadurch andere", verwarnt.

2. Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, einen Zugang zu solchen Parkplätzen jederzeit zu gewährleisten, beispielsweise durch Parkbügel oder ähnliches?

Die Verwaltung befindet sich hierzu in Abstimmung mit den Betreibern. Derzeit werden Zusatzbeschilderungen und Bodenmarkierungen vorbereitet.

4. Wie oft wurde abgeschleppt?

Da dieser Tatbestand (142263) auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet wird, ist ein gesondertes Auswerden der E-Lade-Stationen und Carsharing-Plätzen nicht möglich. (siehe oben)

Mainz, 23.04.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete